

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 10

Donnerstag, den 30. April 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 22</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Hauptschulen in den Städten Mettmann und Wülfrath vom 16.04.2015
		Bekanntmachung der Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Monheim am Rhein zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Monheim am Rhein durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 07.01./15.01.2015
<b>Seite 23</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung

**Kreis Mettmann**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
der Stadt Mettmann  
und  
der Stadt Wülfrath  
über den Zusammenschluss der Hauptschulen  
in den Städten Mettmann und Wülfrath**

Zwischen den Städten Mettmann und Wülfrath wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des GkG vom 03.02.2015 (GV.NRW, Ausgabe 2015 Nr. 10 vom 10.02.2015, S. 203 ff) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1  
Schulträgerschaft**

Zur Sicherung des Betriebes der Hauptschule in der Stadt Wülfrath werden die Schüler der Hauptschule Wülfrath ab dem 01.08.2015 die Anne-Frank-Hauptschule, Borner Weg 5, in Mettmann besuchen. Dies betrifft im Schuljahr 2015/2016 die Jahrgangsstufen 9 und 10, im Schuljahr 2016/2017 die Jahrgangsstufe 10 der Wülfrather Hauptschule. Die Schulträgerschaft geht für die Dauer dieser beiden Schuljahre auf die Stadt Mettmann über. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Mettmann und Wülfrath im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

**§ 2  
Kostenregelung**

Die Stadt Wülfrath beteiligt sich an den anfallenden Sachkosten der Anne-Frank-Hauptschule mit einem Pro-Kopf-Anteil pro Schüler. Grundlage der Pro-Kopf-Berechnung ist die Kostenaufstellung der Stadt Mettmann im Schreiben vom 03. November 2014.

Es werden folgende Kosten umgelegt:

Bewirtschaftungskosten (nur Reinigung, Strom, Wasser und Heizung), Schülerunfallversicherung, Schulbetriebsausgaben einschließlich Lernmittelfreiheit und Schülerfahrtkosten.

Die Schulbetriebsausgaben und Lernmittel werden für die Wülfrather Schüler in der Höhe erstattet, wie sich vom Rat der Stadt Mettmann in den Pro-Kopf-Beträgen für die Anne-Frank-Hauptschule beschlossen werden. Anträge auf Fahrtkostenerstattung der Wülfrather Schüler werden von der Stadt Mettmann bearbeitet. Die tatsächlich auf die Wülfrather Schüler entfallenen Kosten werden von der Stadt Wülfrath nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Die Kostenregelung betrifft nur Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Wülfrath haben. Der Pro-Kopf-Betrag wird für jedes Schuljahr nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Die Berechnung wird einmal im Kalenderjahr vorgenommen.

**§ 3  
Abwicklung**

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Anne-Frank-Hauptschule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

**§ 4  
Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01. August 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2017.

**§ 5  
Kündigung**

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Schuljahres kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden. Bei einer Kündigung findet keine Verrechnung oder Erstattung von bereits bezahlten Leistungen statt.

Mettmann, den 18.03.2015

Wülfrath, den 10.03.2015

Bernd Günther  
Bürgermeister

In Vertretung  
Rainer Ritsche  
Erster Beigeordneter

Astrid Hinterthür  
Fachbereichsleiterin

Hans Werner van Hueth  
Dezernent

**Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Hauptschulen in den Städten Mettmann und Wülfrath wurde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2015 durch die Untere Schulaufsichtsbehörde des Kreises Mettmann gem. § 78 Abs. 8 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. April 2015

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem  
Kreis Mettmann und der Stadt Monheim am Rhein  
vom 07.01./15.01.2015 zur Wahrnehmung  
von statistischen Aufgaben der Stadt Monheim am Rhein  
durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die im Betreff genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 18.02.2015 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.03.2015, Nr. 10.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 hingewiesen.

Mettmann, den 13. April 2015

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 31223008 neu: 3001543739  
3001347503

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. April 2015

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

#### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch 3021477884

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 09. April 2015

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,